

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.2015

Geschäftszahl

2012/05/0058

Rechtssatz

Soweit der Nachbar vorbringt, die Fahne des Grundstückes weise an der Engstelle nur eine Breite von 2,4 m und nicht - wie gefordert -

von 3 m auf, sodass zu befürchten sei, dass im Brandfall Feuerwehrlöschfahrzeuge nicht zufahren könnten, ist zu erwidern, dass einem Nachbarn bezüglich der in § 16 Abs. 2 Wr BauO vorgeschriebenen Breite eines Verbindungsstreifens (Fahne) kein Mitspracherecht zukommt (Hinweis E vom 9. November 1999, 99/05/0026), zumal auch die Einhaltung von Bestimmungen über den Brandschutz grundsätzlich nicht zu den einem Nachbarn gemäß § 134a leg. cit. zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechten zählt (Hinweis E vom 25. September 2012, 2010/05/0076, 0078, mwN).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2012/05/0071